Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei
Rathaus
Poststrasse 168
Postfach 85
CH–7050 Arosa

t +41 81 378 67 57
f +41 81 378 67 50
kanzlei@gemeindearosa.ch
www.gemeindearosa.ch

Merkblatt für Take Away für Gastrobetriebe in der Gemeinde Arosa

Grundlage bildet die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes

Die im Merkblatt aufgeführten Anforderungen und Bedingungen sind gültig bis zu anderslautenden Verordnungen des Bundes oder des Kantons, spätestens bis 30. April 2021.

Gemäss Definition des Gesundheitsamtes Graubünden dürfen weder innerhalb noch ausserhalb des Betriebes Sitz- / Stehgelegenheiten zum Verzehr von Lebensmitteln angeboten werden.

Zudem sind Personenansammlungen von mehr als 5 Personen strikt verboten.

Als Take Away gilt die Ausgabe von Lebensmitteln an einem "Schalter". Den Kunden darf kein Zugang zu einem Selbstbedienungsbereich gewährt werden.

Der Betrieb ist verantwortlich dafür, dass sich in seinem Zu- und Weggangsbereich keine Menschenansammlungen bilden und die Hygiene- und Distanzmassnahmen eingehalten werden.

Für Take Aways gelten die Sperrzeiten von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Take Away kann nur von Gastrobetrieben mit einer gültigen Betriebsbewilligung betrieben werden.

Das Take Away Angebot kann nur am Ort des Betriebes erfolgen, d.h. es gilt eine Standortgebundenheit.

Gastrobetriebe, die Take Away anbieten möchten, haben vor Inbetriebnahme beim Bauamt der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

- Corona-Schutzkonzept inkl. Situationsplan mit mobilen Installationen, eingezeichneten Arbeitsabläufen, Zugangs- und Weggangsbereichen der Besucher.

Die eingereichten Unterlagen werden auf die aktuell gültigen Corona-Schutzmassnahmen geprüft.

Arosa, 19. Januar 2021

Namens des Gemeindevorstands:

Die Gemeindepräsidentin	Der Gemeindeschreiber
Yvonne Altmann	Jan Diener

Massnahmen vom Bund ab 18. Januar 2021 (siehe Rückseite)

Arosa

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

13.01.2021

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:

Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs
Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)

Schutz besonders gefährdeter Personen
Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung

Private Treffen mit maximal 5 Personen
Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten

Homeoffice-Pflicht
Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar

Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen

Maskenpflicht am Arbeitsplatz
Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:

Geschlossen:
- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe
- Sportanlagen
- Freizeiteinrichtungen

Verbot von Veranstaltungen

Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur

Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)

Ausgedehnte Maskenpflicht

Regeln für Skigebiete

Fernunterricht an Hochschulen

Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule

Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)

Kontakte reduzieren

Handhygiene beachten

Maske tragen

Abstand halten